

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nummer 25 – § 650n BGB)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie gibt jedoch bereits jetzt zu bedenken, dass für Verbraucher in Bezug auf ihre Gewährleistungsrechte aus Werkverträgen bereits ein weitreichender AGB-Schutz – insbesondere durch § 309 Nummer 8 Buchstabe b BGB – besteht.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Nach erster Einschätzung bestehen Zweifel, ob eine ausdrückliche Einbeziehung der §§ 514 und 515 BGB in den Kreis der zwingenden Vorschriften tatsächlich notwendig ist: Zwar sind die Vorschriften über die Null-Prozent-Finanzierung im neuen Untertitel 6 in § 512 BGB nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings wird durch die neuen §§ 514 und 515 BGB ein gesetzliches Leitbild für unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen an Verbraucher geschaffen. Davon abweichende Vereinbarungen in Verbraucherverträgen dürften regelmäßig nach § 307 BGB unwirksam sein. Denn solche Vereinbarungen werden fast ausnahmslos auf vom Unternehmer vorformulierten Vertragsbedingungen beruhen, die der AGB-Kontrolle unterliegen.

Gleichwohl wird die Bundesregierung prüfen, ob die erbetene Klarstellung sinnvoll ist.

Zu Nummer 29 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, die Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf zwei Entwürfe aufzuteilen. Der werkvertragsrechtliche und der kaufvertragsrechtliche Regelungsteil stehen in einem engen Zusammenhang, insbesondere betreffen sie beide das Handwerk und die Bauwirtschaft und nehmen beide Änderungen im allgemeinen und besonderen Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Alleine der kaufvertragsrechtliche Regelungsteil würde zudem wegen seines geringen Umfangs kaum einen eigenständigen Gesetzentwurf tragen. Aufgrund der Verbindung der Komplexe ist es im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zu Verzögerungen gekommen. Beide Regelungsteile wurden gleichzeitig fertiggestellt, parallel den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet und sollen beide noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden.